

**Kampfrichterordnung**  
**des**  
**Deutschen Ringer-Bund e.V.**  
**(KRO)**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1  
Allgemeine Grundsätze

§ 2  
Organe

§ 3  
Aufgaben der Organe

§ 4  
Erwerb der Bundeslizenz  
Internationale Lizenz

§ 4a  
Beendigung der Kampfrichtertätigkeit

§ 5  
Jährliche Einteilung der Bundeslizenzkampfrichter in Leistungsgruppen

§ 6  
Sanktionsmaßnahmen

§ 7  
Ehrungen

§ 8  
Inkrafttreten

Anlage  
Wahlverfahren und Wahlgrundsätze

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Alle Kampfrichter müssen einem Verein einer Landesorganisation (LO), die ordentliches Mitglied des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (DRB) ist, angehören. Die Kampfrichter mit Landes-, Bundes- (DRB-Lizenz) und internationaler Lizenz (UWW-Lizenz) bilden unter der Dachorganisation des DRB eine Kampfrichtervereinigung.
- (2) Der DRB unterstützt im Rahmen der bestehenden Satzungen und Ordnungen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel die Kampfrichtervereinigung.
- (3) Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter, ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB als für sich verbindlich anzuerkennen sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten unter Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben; ihre Entscheidungen als Kampfrichter sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.
- (5) Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 2 Organe**

- (1) Organe der Kampfrichtervereinigung sind:
  1. der Kampfrichterreferent,
  2. das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss),
  3. der Kampfrichterprüfungsausschuss,
  4. die Kampfrichtervollversammlung.
- (2) Die Kampfrichtervereinigung wird vom Kampfrichterreferent als Mitglied des DRB-Präsidiums offiziell vertreten.

Der Kampfrichterreferent wird im Fall seiner Verhinderung von zwei gleichberechtigten Stellvertretern vertreten.

Der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden von der Kampfrichtervollversammlung gewählt. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt:  
Das Wahlverfahren und die Wahlgrundsätze sind in der Anlage dargestellt.
- (3) Der Kampfrichterreferent als Vorsitzender und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter bilden das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss).

Der Kampfrichterausschuss tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

- (4) Der Kampfrichterprüfungsausschuss besteht aus dem Kampfrichterreferat und bis zu acht vom Kampfrichterausschuss berufenen weiteren Kampfrichtern. Die zu berufenden Mitglieder des Kampfrichterprüfungsausschusses müssen der Leistungsgruppe 1 oder 2 angehören. Der Kampfrichterprüfungsausschuss wird nach der Berufung in Leistungsgruppe 1 geführt.

Der Kampfrichterprüfungsausschuss tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

- (5) Die Kosten für die Tätigkeit des Kampfrichterreferenten trägt der DRB. Die Kosten für die Sitzungen des Kampfrichterausschusses und des Kampfrichterprüfungsausschusses tragen die LO.
- (6) Die Kampfrichtervollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kampfrichterausschusses und den Kampfrichterreferenten der LO.

Die Kampfrichtervollversammlung tritt einmal jährlich zusammen; weitere Kampfrichtervollversammlungen müssen stattfinden, sofern es der Kampfrichterausschuss oder mindestens ein Viertel der Kampfrichterreferenten der LO beantragen.

Die Kampfrichtervollversammlung ist vom Kampfrichterreferenten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.

- (7) Die Kosten für die Tagungen der Kampfrichtervollversammlung tragen die LO.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Organe**

- (1) Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen und internen Belange des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Er kann diese Verantwortung im Einzelfall auf einen seiner beiden Stellvertreter übertragen.

Der Kampfrichterreferent ist für die Einteilung der Kampfrichter bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zuständig. Die Einteilung hat in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl oder eine Auswahl von Einsätzen besteht nicht.

Der Kampfrichterreferent ist für die unter [www.ringen-kampfrichter.de](http://www.ringen-kampfrichter.de) eingerichtete und betriebene Homepage der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Auf der Homepage werden alle offiziellen Bekanntmachungen und sonstigen Informationen, wie beispielsweise die Einteilung der Kampfrichter bei nationalen und internationalen Wettkämpfen, veröffentlicht. Die Einsätze sind innerhalb von acht Tagen über die jeweiligen LO-Kampfrichterreferenten zu bestätigen.

- (2) Der Kampfrichterausschuss berät und beschließt über fachliche und interne Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung. Es kann entsprechende Anträge über das DRB-Präsidium an die DRB-Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Der Kampfrichterausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- fachliche und interne Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung
- einheitliche Ausbildung und Schulung sowie Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und LO-Referenten der Kampfrichtervereinigung
- Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz
- Vorschläge zum Erwerb der internationalen Lizenz
- Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei den Deutschen Einzelmeisterschaften und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie den Kämpfen in der Bundesliga
- Erstellung einer jährlichen Leistungseinteilung in 5 Leistungsgruppen
- regelmäßige Aktualisierung des Regelwerk und des DRB Kampfrichterfragenkatalog sowie deren Bekanntgabe
- Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung

- (3) Der Kampfrichterausschuss kann dem Kampfrichterprüfungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- Mitwirkung bei fachlichen und internen Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung
- einheitliche Ausbildung und Schulung der Kampfrichter in den LO
- Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz
- Mitwirkung bei der Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei den Deutschen Einzelmeisterschaften und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie den Kämpfen in der Bundesliga

- (4) Bei Deutschen Einzelmeisterschaften und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften werden die eingeteilten Mitglieder des Kampfrichterausschusses und des Kampfrichterprüfungsausschusses als Mattenpräsidenten eingesetzt; falls und soweit weitere Mattenpräsidenten benötigt werden sollten, werden diese vom jeweiligen bei der Meisterschaft für die Kampfrichter Verantwortlichen benannt.

- (5) Die Kampfrichtervollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Kampfrichterausschusses
- Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterausschusses
- Wahl der weiteren Mitglieder des Kampfrichterausschusses,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen.
- Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Kampfrichterarbeit hinausgehen.

## § 4

### Erwerb der Bundeslizenz und internationale Lizenz

- (1) Der Kampfrichterprüfungsausschuss führt regelmäßige (bedarfsorientierte) Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz durch.

Die Bundeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die

- sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,  
und
- durch ihre LO gemeldet werden,
- mindestens 3 Jahre der höchsten Kampfrichterkategorie ihrer LO und mindestens 30 Einsätze bei Mannschaftskämpfen unter Vorlage der Einsatzkarten nachweisen können, sowie
- eine theoretische (schriftliche) und praktische Prüfung erfolgreich ablegen.

Um die Bundeslizenz zu erreichen, müssen bei der theoretischen Prüfung mindestens 130 Punkte (bestehend aus 30 Prüfungsfragen und 10 Punktzettel auf Videobasis á 3 Punkte) erreicht werden.

Dabei muss bei den 30 Prüfungsfragen mindestens ein Ergebnis von 110 Punkten erzielt werden.

Sind diese Kriterien erfüllt, wird der Kampfrichter für die praktische Prüfung durch den Kampfrichterausschuss zugelassen. Bei der praktischen Prüfung müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.

Im zweiten Jahr müssen bei der praktischen Prüfung mindestens 75 Punkte erreicht werden, ansonsten verliert der Kampfrichter seine Bundeslizenz.

Die Prüfungen zur Bundeslizenz finden schriftlich statt.

Bestandteil einer eventuellen Wiederholungsprüfung für die Erlangung der Bundeslizenz sind die 30 Prüfungsfragen und die Punktzettel auf Videobasis.

- (2) Die internationale Lizenz können nur Kampfrichter erwerben, die die entsprechenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen und vom Kampfrichterausschuss vorgeschlagen werden sowie die Deutsche Nationalität besitzen und nicht älter als 40 Jahre sind.

Die endgültige Auswahl bzw. Entscheidung trifft der DRB Vorstand.

## **§ 4a**

### **Beendigung der Kampfrichtertätigkeit**

- (1) Das Amt des Kampfrichters mit Bundeslizenz endet automatisch zum 31.12. des Jahres, in dem der Kampfrichter sein 60. Lebensjahr vollendet.  
Für die internationale Lizenz gelten die Kriterien der UWW.
- (2) Davon unberührt bleibt die Tätigkeit im Kampfrichterausschuss bis zur Vollendung der Wahlperiode, wenn die Wahl vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte.

## **§ 5**

### **Jährliche Einteilung der Bundeslizenzkampfrichter in Leistungsgruppen**

- (1) Die Kampfrichter werden jährlich durch den Kampfrichterausschuss nach ihrer Leistungsbeurteilung in die Leistungsgruppen eingeteilt. Die Einteilung wird jährlich spätestens 1 Woche nach dem jeweiligen DRB-Kampfrichterlehrgang veröffentlicht.
- (2) Grundlage für die Einteilung in den Leistungsgruppen ist die vom Kampfrichterprüfungsausschuss jährlich, bei den Deutschen Einzelmeisterschaften und den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nach festgelegten Kriterien (Bewertungskriterien) durchgeführte Bewertung aller Kampfrichter mit Bundeslizenz. Innerhalb der Kategorien (Ausnahme KRR und KR-Ausschuss) werden alle Kampfrichter alphabetisch gelistet. Ein erstmaliger Aufstieg in den Leistungsgruppen ist nur in die nächst höhere Leistungsgruppe möglich.

#### praktische Bewertung

In der praktischen Bewertung muss eine Punktzahl von mindestens 75 (von maximal 100 möglichen) Punkten erreicht werden.

#### theoretische (schriftliche) Prüfung

Alle Kampfrichter (mit Ausnahme der Mitglieder des Kampfrichterausschusses und des Kampfrichterprüfungsausschusses) sind verpflichtet, jährlich bei ihrem ersten Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft eine theoretische Prüfung abzulegen.

Die Fragen für die theoretischen Prüfungen werden schriftlich vorgelegt und dürfen nur aus dem aktuellen DRB-Prüfungsfragenkatalog und seinen Anhängen entnommen werden (insgesamt 30 Fragen).

In der theoretischen Prüfung muss ein Ergebnis von mindestens 110 Punkten erzielt werden.

#### Wiederholungsprüfung

Kampfrichter, die in der praktischen Bewertung nicht mindestens 75 Punkte erreichen oder in der theoretischen Prüfung nicht mindestens 110 Punkte erzielen, müssen eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung ablegen, ansonsten verlieren sie ihre Bundeslizenz.

### Leistungsgruppeneinteilung

Die Einteilung in die Leistungsgruppen erfolgt zunächst nach der Bewertung der Kampfrichter in der Praxis (Durchschnittsergebnis aller bewerteten Meisterschaften). Sollte die Punktzahl der praktischen Bewertung einzelner oder mehrerer Kampfrichter gleich sein, entscheidet die Punktzahl der theoretischen Prüfung. Alle Bundeslizenzkampfrichter müssen jährlich ihren Leistungsnachweis für die Bundeslizenz erbringen. Die Kampfrichter der Leistungsgruppe 1 und 2 werden in den entsprechenden Playoff-Kämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt.

Bei den Deutschen Meisterschaften der Männer können nur Kampfrichter der Leistungsgruppe 1-3 und bei Bedarf (z. B. Ausfall) auch Kampfrichter der Leistungsgruppe 4 eingesetzt werden.

## **§ 6**

### **Sanktionsmaßnahmen**

- (1) Der Kampfrichterausschuss ist zuständig für den Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter mit Bundeslizenz. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann folgende Sanktionsmaßnahmen aussprechen:

- Verweis
- Entzug von nationalen und internationalen Einsätzen
- Rückstufung in eine andere Leistungsgruppe
- Entzug der Bundeslizenz

Sanktionsmaßnahmen können aus disziplinarischen Gründen oder aufgrund unzureichender Leistungen des Kampfrichters erfolgen; das gleiche gilt, wenn der Kampfrichter selbstverschuldet eingeteilte Einsätze nicht wahrnimmt.

Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen, oder wenn festgestellt wird, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Bundeslizenz besitzt.

- (2) Der betroffene Kampfrichter ist vor einer Sanktionsmaßnahme zum Sachverhalt zu hören (Anspruch auf rechtliches Gehör). Dem Kampfrichter ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Der Kampfrichter hat das Recht der Beschwerde beim DRB-Vorstand. Das Ergebnis der Beratung des DRB-Vorstands mit dem Kampfrichterausschuss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer rechtsmittelfähigen Belehrung mitzuteilen.

- (3) Das Verhalten der Kampfrichter unterliegt den Bestimmungen der DRB-Strafordnung.



## **§ 7 Ehrungen**

- (1) Die Kampfrichtervereinigung übernimmt die Ehrenordnung des DRB.  
Der Kampfrichterausschuss ehrt Kampfrichter die sich um das Kampfrichterwesen verdient gemacht haben.
- (2) Zusätzlich gibt es in der Kampfrichtervereinigung bei Ausscheiden eines Kampfrichters folgende Ehrungen:
  - a) Bei Besitz der Kampfrichterbundeslizenz von mindestens 5 Jahren wird eine Ehrenurkunde über den LO-Kampfrichterreferenten überreicht.
  - b) Bei Besitz der Kampfrichterbundeslizenz von mindestens 10 Jahren wird eine Ehrenurkunde beim jährlichen DRB Kampfrichterlehrgang überreicht.
  - c) Bei Besitz der Kampfrichterbundeslizenz von mindestens 20 Jahren wird eine Ehrenurkunde und Präsent beim jährlichen DRB Kampfrichterlehrgang überreicht.
- (3) Eine besondere Auszeichnung (z.B. goldene Pfeife) kann an Kampfrichter verliehen werden, die sich besonders um das Kampfrichterwesen verdient gemacht haben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Kampfrichterordnung (KRO) tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.11.2011 in Dortmund in Kraft. Die Änderung des Hauptausschusses vom 17.11.2012 in Hallbergmoos tritt ab sofort in Kraft.

Die Änderungen auf der Präsidiumssitzung am 14.11.2014 in Leipzig treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Die Änderungen auf der Präsidiumssitzung am 20.10.2017 in Bad Mergentheim treten zum 01.01.2018 in Kraft.

## Anlage Wahlverfahren und Wahlgrundsätze

Die amtierenden Mitglieder des Kampfrichterausschusses bleiben bis nach Neuwahlen im Amt und sind bei den Neuwahlen stimmberechtigt. Nach Abschluss der gesamten Wahlen treten die neugewählten Mitglieder des Kampfrichterausschusses ihr Amt an.

### A. Rechtliche Grundlagen

Dem Präsidium des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (DRB) gehört nach § 27 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (Satzung) u.a. der Kampfrichter-Referent (KR-Referent) als stimmberechtigtes Mitglied an.

Der KR-Referent und zwei gleichberechtigte Stellvertreter des KR-Referenten als weitere Mitglieder des KR-Referats werden gemäß § 27 Abs. 3 Satzung i.V.m. § 36 Abs. 1 Satzung und Ziffer 4. Kampfrichterordnung i.V.m. § 39 Abs. 4 Buchstaben b) und c) Satzung von der Kampfrichtervollversammlung gewählt. Neuwahlen finden gemäß § 27 Abs. 4 Satzung alle vier Jahre statt.

### B. Kampfrichtervollversammlung

#### 1. Zusammensetzung

Die Kampfrichtervollversammlung setzt sich gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Satzung zusammen aus:

- a) den (amtierenden) Mitgliedern des Kampfrichterreferates
- b) und den Kampfrichterreferenten der Landesorganisationen.

#### 2. Stimmrecht

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Satzung ergibt sich das Stimmrecht in der Kampfrichtervollversammlung in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 – Abs. 4 Satzung.

Die (amtierenden) Mitglieder des Kampfrichterreferates, d.h. der KR-Referent und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter des KR-Referenten als weitere Mitglieder des KR-Referates, sind in der Kampfrichtervollversammlung in analoger Anwendung von § 16 Abs. 2 Satz 2 Satzung mit jeweils 1 Stimme stimmberechtigt:

Die Kampfrichterreferenten der Landesorganisationen (LO) sind in der Kampfrichtervollversammlung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Satzung mit jeweils einer Stimme pro 500 angefangener, d.h. an ihre LO ausgegebener, Kontrollmarken (alle Altersklassen) stimmberechtigt.

Eine „zusätzliche Stimme“ der Kampfrichterreferenten der LO nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Satzung ergibt sich nicht, nachdem in den satzungsrechtlichen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Hauptausschusses ausdrücklich nur die Präsidenten der LO als Mitglieder des DRB-Hauptausschusses erwähnt sind; diese aber, wie in § 39 Abs. 1 Satz 1 Satzung geregelt ist, nicht der Kampfrichtervollversammlung angehören.

Für Mitglieder des DRB-Hauptausschusses besteht in der Kampfrichtervollversammlung ein Stimmrecht nur dann, wenn sie zusätzlich zu ihrer Funktion als Mitglied des DRB-Hauptausschusses auch der Kampfrichtervollversammlung im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 Satzung angehören.

Die LO sind gemäß § 16 Abs. 3 Satzung berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zur Kampfrichtervollversammlung zu entsenden. Die LO kann einem Delegierten ihrer LO bis zu 3 Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe übertragen; d.h. jeder Delegierte einer LO kann maximal bis zu 3 Stimmen abgeben.

Delegierte können (ausschließlich) die Kampfrichterreferenten der Landesorganisationen (LO) und/oder von ihnen bevollmächtigte Kampfrichter/innen ihrer LO mit Bundeslizenz oder bevollmächtigte Delegierte sein.

Die Kampfrichterreferenten der LO haben dem Versammlungsleiter vor Beginn der Kampfrichtervollversammlung die Delegierten ihrer LO sowie die ihnen jeweils übertragenen Stimmen schriftlich mitzuteilen.

### 3. Gesamtstimmenzahl

Auf Grund der Ausführungen unter B. Ziffer 2. ergeben sich in der Kampfrichtervollversammlung die folgenden Stimmrechte bzw. Gesamtstimmenzahl:

KR-Referent	1 Stimme
Stellvertreter	1 Stimme
Stellvertreter	1 Stimme

LO Bayern  
LO Berlin  
LO Brandenburg  
LO Hamburg  
LO Hessen  
LO Mecklenburg-Vorpommern  
LO Niedersachsen  
LO Nordbaden  
LO Nordrhein-Westfalen  
LO Pfalz  
LO Rheinhessen  
LO Rheinland  
LO Saarland  
LO Sachsen  
LO Sachsen-Anhalt  
LO Schleswig-Holstein  
LO Südbaden  
LO Thüringen  
LO Württemberg

## Hinweis

Die Anzahl der Stimmen der Landesorganisationen (LO) wird auf der Grundlage der Information des DRB-Generalsekretariats über die im Wahljahr ausgegebenen Kontrollmarken ermittelt.

Die Zusammenstellung des DRB-Generalsekretariats wird mit der Einladung rechtzeitig bekanntgegeben.

## C. Wahlen

### **1. Wahlausschuss**

Für die Wahlen bzw. zur Durchführung der Wahlen ist von der Kampfrichtervollversammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen.

Der vom Wahlausschuss zu bestimmende Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters; im Übrigen hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die jeweiligen Stimmrechte festzustellen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren und das Wahlergebnis festzustellen.

Der Wahlausschuss hat dem Versammlungsleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

### 2. Wahl/en

#### 2.1. Wahlvorschläge

Vor der Wahl des KR-Referenten bzw. der Wahl der zwei gleichberechtigten Stellvertreter des KR-Referenten sind aus der Mitte der Kampfrichtervollversammlung die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten vorzuschlagen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl zu erklären, ob sie, im Falle einer Wahl, das Amt annehmen. Ein nicht bei der Wahl anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Eine Änderung oder Ergänzung der Kandidatenliste ist danach nicht mehr möglich.

#### 2.2. Wahlgrundsatz

Wahlen sind gemäß § 21 Abs. 2 Satzung grundsätzlich geheim.

Ausnahme: falls nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

### 2.3. Ablauf und Durchführung der Wahl/en

Falls für die Wahl des Kampfrichterreferenten und/oder der zwei gleichberechtigten Stellvertreter mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen werden, findet diese Wahl in zwei selbständigen Wahlen bzw. Wahlgängen statt.

#### Wahl des Kampfrichterreferenten

Für die Wahl des Kampfrichterreferenten gelten die folgenden Grundsätze:

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, d.h. (50 % + x), auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Vorgeschlagenen bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.

#### Wahl des ersten Stellvertreters

In einer ersten Wahl wird (unter allen Kandidaten) der „erste“ Stellvertreter gewählt;

dabei gelten die folgenden Grundsätze:

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, d.h. (50 % + x), auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Vorgeschlagenen bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.

#### Wahl des zweiten Stellvertreters

Anschließend wird in einer zweiten Wahl (unter den in der ersten Wahl nicht gewählten Kandidaten) der „zweite“ Stellvertreter gewählt;

dabei gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl des ersten Stellvertreters.